

# Die jüngere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Bäumen auf benachbarten Grundstücken

von Dr. Reiner Lemke, Richter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe

## Zusammenfassung

In der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu nachbarrechtlichen Problemen, die durch Bäume hervorgerufen werden, sind zwei wesentliche Eckpunkte zu erkennen: Zum einen das Bemühen, die verschuldensunabhängige Haftung des Eigentümers für Beeinträchtigungen des Nachbargrundstücks, die durch natürliche Einwirkungen von Bäumen hervorgerufen werden, nicht ausufern zu lassen. Das geschieht durch die restriktive und den jeweiligen Besonderheiten des einzelnen Falles Rechnung tragende Anwendung des Begriffs des Störers im Sinne von § 1004 Abs. 1 BGB. Zum anderen die Erkenntnis, dass der Gedanke des Umweltschutzes zwar in jede Abwägung einzubeziehen ist, aber nicht dazu führen darf, Bäume als unantastbar anzusehen. Mit anderen Worten: Dem Eigentümer ist es nicht erlaubt, Umweltschutz auf Kosten der Interessen seines Nachbarn zu betreiben.

### I. Einführung:

Nach § 903 Satz 1 BGB kann der Eigentümer einer Sache, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Dem Eigentümer werden damit positive und negative Befugnisse zugewiesen. Diese können mit denselben Befugnissen kollidieren, die dem Eigentümer anderer Sachen ebenfalls zustehen. Das ist insbesondere der Fall, wenn sich die Sachen der beiden Eigentümer in einem räumlichen Zusammenhang befinden, namentlich dann, wenn sich die Rechte benachbarter Grundstückseigentümer oder -nutzer gegenüberstehen. In diesem Fall können die unterschiedlichsten Interessen aufeinanderprallen; denn was der eine Eigentümer gut findet, braucht dem anderen noch lange nicht zu gefallen. Das Gesetz löst diesen Interessenkonflikt durch die Vorschriften der §§ 905 bis 923 BGB und durch die Regelungen in den Nachbarrechtsgesetzen der einzelnen Bundesländer.

Da die meisten Vorschriften des Nachbarrechts keine Anspruchsgrundlage enthalten, sondern Handlungs- und Duldungspflichten begründen (z. B. §§ 905, 906 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, 909, 910 Abs. 1 Satz 1, 911, 912 Abs. 1, 920, 921, 923 Abs. 1 BGB), bedarf es weiterer gesetzlicher Bestimmungen, damit der Eigentümer seine Rechte durchsetzen kann. Solche Regelungen finden sich in erster Linie in den §§ 862 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB (verschuldensunabhängige Störerhaftung) und in § 823 Abs. 1 BGB (Verschuldenshaftung); außerdem ist von der Rechtsprechung in Erweiterung des § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch entwickelt worden. Dieser ist immer dann gegeben, wenn von einem Grundstück im Rahmen seiner privatwirtschaftlichen Benutzung rechtswidrige Einwirkungen auf ein anderes Grundstück ausgehen, welche dessen Eigentümer oder Besitzer zwar nicht dulden muss, die er aber aus besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht nach §§ 862 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB unterbinden kann, sofern er hierdurch

Nachteile erleidet, die das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung übersteigen.<sup>1</sup>

An dieser Stelle ist kurz auf das nachbarliche Gemeinschaftsverhältnis einzugehen. Auch dabei handelt es sich um Richterrecht, welches aus dem Bedürfnis heraus entwickelt wurde, einen sachgerechten Interessenausgleich zwischen benachbarten Grundstückseigentümern und -nutzern zu gewährleisten. Dazu werden über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Duldungs- und Unterlassungspflichten begründet. Das Rechtsinstitut ist auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts zurückzuführen, das schon im Jahr 1883 für das seinerzeit im Großherzogtum Baden geltende französische Recht zu der Erkenntnis kam, dass trotz der Absolutheit der beiderseitigen Eigentumsrechte von Grundstücksnachbarn ein im Gesetz nicht unmittelbar geregelter Unterlassungsanspruchs gegenüber rechtswidrigen Immissionen anzuerkennen sei.<sup>2</sup> Später wird der Begriff des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses, nach welchem die Nachbarn zu verstärkter gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet sind, in der Gutehoffnungshütte II – Entscheidung des Reichsgerichts ausdrücklich verwendet.<sup>3</sup> Der Bundesgerichtshof hat ihn in Anlehnung an diese Rechtsprechung schon früh übernommen<sup>4</sup> und bis heute weiter entwickelt. Danach fußt der Rechtsgedanke des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses auf dem das gesamte Recht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB); denn die Rechte und Pflichten von Grundstücksnachbarn haben insbesondere durch die Vorschriften der §§ 905 ff. BGB und die Bestimmungen der Nachbarrechtsgesetze der Bundesländer eine ins Einzelne gehende Sonderregelung erfahren, neben der eine allgemeine Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme nur dann zum Tragen kommt, wenn ein über die gesetzliche Regelung hinausgehender billiger Ausgleich der widerstreitenden Interessen dringend geboten erscheint, so dass die Ausübung gewisser aus dem Eigentum fließender Rechte ganz oder teilweise unzulässig werden kann<sup>5</sup> Allerdings ist zu beachten, dass das nachbarliche Gemeinschaftsverhältnis kein Allheilmittel für die Lösung jedes Interessenkonflikts zwischen Grundstücksnachbarn ist, wenn die gesetzlichen Regelungen keine Lösung bieten. Denn das Rechtsinstitut begründet regelmäßig keine Ansprüche, sondern wirkt sich hauptsächlich als bloße Schranke der Rechtsausübung aus; das Gebot der verstärkten gegenseitigen Rücksichtnahme unter Nachbarn kann fehlende Tatbestandsvoraussetzungen eines Abwehranspruchs nach § 1004 BGB nicht ersetzen.<sup>6</sup>

## II. Bäume und Nachbarrecht allgemein

Auf den ersten Blick fristen Bäume (und Sträucher) in den nachbarrechtlichen Gesetzesbestimmungen ein eher klägliches Dasein. Im Bürgerlichen Gesetzbuch werden sie nur in den §§ 910, 923 BGB genannt; die Nachbarrechtsgesetze der Bundesländer (nur Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern haben kein Nachbarrechtsgesetz) enthalten lediglich Vorschriften über den einzuhaltenden Grenzabstand.<sup>7</sup> Bei näherem Hinsehen ergibt sich jedoch, dass von Bäumen ausgehende Beeinträchtigungen

---

<sup>1</sup> BGHZ 157, 33,45, 160, 232, 236 f.

<sup>2</sup> RGZ 11, 341, 343.

<sup>3</sup> RGZ 154, 161, 166.

<sup>4</sup> BGH, Urt. v. 15. Juni 1951, V ZR 55/50, LM BGB § 903 Nr. 1.

<sup>5</sup> BGHZ 157, 33, 37f.

<sup>6</sup> BGH, Urt. v. 7. Juli 1995, V ZR 213/94, NJW 1995, 2633 f.

<sup>7</sup> Siehe etwa die Zusammenstellung bei Horst, Rechtshandbuch Nachbarrecht, S. 593 ff.

– nur darum geht es bei nachbarlichen Konflikten – gesetzestechnisch wie jede andere Emission behandelt werden. Deshalb kommen die dafür grundlegenden Vorschriften der §§ 906, 1004 BGB auch in diesem Bereich uneingeschränkt zur Anwendung.

Bevor die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung angebotenen Konfliktlösungen anhand einiger Beispiele dargestellt werden, ist es notwendig, den Regelungsgehalt der einschlägigen Vorschriften kurz aufzuzeigen:

## 2.1 § 910 BGB

Die Vorschrift normiert ein Selbsthilferecht für den beeinträchtigten Grundstückseigentümer; er kann sich gegen Wurzeln und Zweigen von Bäumen und Sträuchern, die zwar auf dem Nachbargrundstück stehen, aber in sein Grundstück hineinwachsen bzw. herübertagen, zur Wehr setzen, indem er sie abschneiden und behalten darf. Ausgeschlossen ist das Selbsthilferecht allerdings, wenn die Wurzeln und Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen. Der Sinn und Zweck der Regelung besteht darin, nachbarliche Konflikte möglichst ohne die Anrufung staatlicher Gerichte zu lösen.<sup>8</sup>

## 2.2 § 923 BGB

In dieser Bestimmung werden die Rechtsverhältnisse an Grenzbäumen und Grenzsträuchern geregelt. Das sind solche Gehölze, deren Stämme, wo sie aus dem Boden heraustreten, von der Grundstücksgrenze durchschnitten werden.<sup>9</sup> Ihre Früchte gehören den Nachbarn zu gleichen Teilen; dasselbe gilt für den Baum und den Strauch selbst, wenn sie gefällt sind. Über die Eigentumsverhältnisse vor dem Fällen sagt die Vorschrift nichts. Allerdings besteht Einigkeit darüber, dass dann vertikal geteiltes Eigentum besteht; d. h., dass jedem Grundstückseigentümer der Teil des Baumes oder Strauches gehört, der sich auf seinem Grundstück bzw. in dem Luftraum darüber befindet.<sup>10</sup> Jeder der Nachbarn kann die Beseitigung des Baumes oder Strauches verlangen, es sei denn, sie dienen als Grenzzeichen und können nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden.

## 2.3 Landesnachbarrecht

Die Landesnachbarrechte regeln, welchen Abstand Bäume und Sträucher von der Grundstücksgrenze einhalten müssen. Dieser Grenzabstand ist abhängig von der Höhe der Gehölze; je niedriger sie sind, desto näher dürfen sie an der Grenze stehen.<sup>11</sup> Überschreiten sie die für einen bestimmten Grenzabstand zulässige Höhe, müssen sie auf Verlangen des Nachbarn auf die zulässige Höhe zurück geschnitten werden; der Anspruch kann nur innerhalb einer bestimmten Frist (z. B. fünf Jahre seit Überschreitung der zulässigen Höhe) geltend gemacht werden.<sup>12</sup> Nach Ablauf dieser

---

<sup>8</sup> PWW/Lemke, BGB, § 910 Rn 1.

<sup>9</sup> BGHZ 160, 18.

<sup>10</sup> BGHZ 160, 18, 21f.

<sup>11</sup> Siehe z. B. § 50 Abs. 1 Nds.NRG.

<sup>12</sup> Beispiel: §§ 53, 54 Nds.NRG.

Frist ist jeder Anspruch auf Zurückschneiden ausgeschlossen; der Nachbar kann somit nicht einmal verlangen, dass die Bäume oder Sträucher auf der dann erreichten Höhe gehalten werden.<sup>13</sup>

## 2.4 § 906 BGB

Die Vorschrift gilt als Generalnorm des zivilrechtlichen Nachbarschutzes<sup>14</sup> und als Inhaltsbestimmung des Eigentums. Sie schränkt die dem Grundstückseigentümer an sich zustehenden Abwehrrechte ein, wenn die Nutzung seines Grundstücks durch von dem Nachbargrundstück ausgehende Einwirkungen nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Auch eine wesentliche Beeinträchtigung muss der Eigentümer dulden, wenn sie durch die ortsübliche Benutzung des Nachbargrundstücks herbeigeführt wird und nicht durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen verhindert werden kann; allerdings kann der Beeinträchtigte in diesem Fall von dem Nachbarn einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt. Sinn und Zweck der Regelung bestehen darin, einen Ausgleich zwischen den Interessen der Nachbarn an der ungestörten Nutzung ihrer Grundstücke zu schaffen und im Interesse eines gedeihlichen nachbarlichen Zusammenlebens eine möglichst sinnvolle Grundstücksnutzung zu ermöglichen.<sup>15</sup>

Dem dient auch der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch, den der Bundesgerichtshof entsprechend § 906 Abs. Satz 2 BGB gewährt, wenn von einem Grundstück im Rahmen privatwirtschaftlicher Benutzung Einwirkungen auf ein anderes Grundstück ausgehen, die das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung überschreiten, sofern der betroffene Eigentümer aus besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gehindert war, die Einwirkungen gemäß § 1004 Abs. 1 BGB zu unterbinden.<sup>16</sup>

## 2.5 § 1004 Abs. 1 BGB

Um nachbarrechtliche Verhaltenspflichten durchsetzen zu können, bedarf es einer besonderen Anspruchsgrundlage, wenn sie – wie häufig – nicht im Nachbarrecht selbst normiert ist. Das Gesetz stellt dafür in § 1004 Abs. 1 BGB den Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch zur Verfügung. Er ist immer dann gegeben, wenn das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes rechtswidrig beeinträchtigt wird. Ein Verschulden desjenigen, der für die Beeinträchtigung verantwortlich ist (Störer), ist nicht erforderlich.

---

<sup>13</sup> BGHZ 157, 33, 36f.

<sup>14</sup> BTDRs. 12/7425 S. 87.

<sup>15</sup> BGHZ 88, 344, 346.

<sup>16</sup> Siehe nur BGHZ 160, 232, 236 mwN.

### III. Bäume und Nachbarrecht in der BGH – Rechtsprechung

Sind Bäume an einem nachbarlichen Interessenkonflikt beteiligt, entzündet er sich hauptsächlich daran, dass das Nachbargrundstück entweder durch die von ihnen hervorgerufenen Einwirkungen beeinträchtigt oder durch ihr Umfallen beschädigt wird. In dem einen Fall verlangt der betroffene Grundstückseigentümer in der Regel die Beseitigung der Einwirkung und/oder Entschädigung für die Beeinträchtigung; in dem anderen Fall möchte er den entstandenen Schaden ersetzt bekommen. Ob das eine oder das andere von Erfolg gekrönt ist, hängt in erster Linie davon ab, inwieweit der Nachbar für die Ereignisse rechtlich verantwortlich ist. Trifft ihn ein Verschulden, weil er z. B. einen für jedermann erkennbar Umsturz gefährdeten Baum nicht fällt, gibt es keine haftungsrechtlichen Besonderheiten. Stürzt der Baum auf das Nachbargrundstück, ist der dadurch entstandene Schaden nach § 823 Abs. 1 BGB zu ersetzen. Rechtlich komplizierter wird es bei fehlendem Verschulden des Nachbarn. In diesem Fall hängt seine Verantwortung davon ab, ob er Störer im Sinne von § 1004 Abs. 1 BGB ist. Diese Frage lässt sich insbesondere dann nicht leicht beantworten, wenn die von dem Baum ausgehenden Einwirkungen auf das Nachbargrundstück auf natürlichen Vorgängen beruhen. Denn es liegt auf der Hand, dass dafür nicht jedes menschliche Verhalten vorwerfbar sein kann.

Wie die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Problematik löst, sollen die folgenden Beispiele veranschaulichen.

#### 3.1 Wiebke-Urteil vom 23. April 1993<sup>17</sup>

Einer breiteren Öffentlichkeit wurde das Problem der Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für Beeinträchtigungen des Nachbargrundstücks, die auf Bäume zurück zu führen sind, durch das Wiebke – Urteil des Bundesgerichtshofs bewusst. Darin werden die Grundsätze der Haftung des Grundstückseigentümers für durch Naturereignisse ausgelöste Beeinträchtigungen des Nachbargrundstücks, soweit sie von Bäumen hervorgerufen werden, im Einzelnen dargestellt.

Der entschiedene Sachverhalt ist denkbar einfach: Ende Februar 1990 stürzten wegen eines ungewöhnlich starken Unwetters (Orkan Wiebke) bei Sturm böen mit Windstärken 9 bis 10 nach Stammbruch zwei ausgewachsene Fichten von dem Grundstück des Beklagten auf das Grundstück des Klägers und beschädigten dort das Garagendach und das Vordach der Hauseingangstür. Für die Schadensbeseitigung verlangte der Kläger von dem Beklagten die Zahlung von ca. 11.000 DM. Die Klage hatte keinen Erfolg. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs war der Beklagte nicht als Störer für das Umstürzen der Bäume verantwortlich. Denn für die Störereigenschaft reicht die bloße Stellung als Eigentümer des Grundstücks, von dem die Einwirkung auf das Nachbargrundstück ausgeht, nicht aus; vielmehr muss die Beeinträchtigung wenigstens mittelbar auf den Willen des Grundstückseigentümers zurückgehen. Durch Naturereignisse ausgelöste Beeinträchtigungen sind ihm allenfalls dann als Störer zuzurechnen, wenn er sie durch eigene Handlungen ermöglicht hat oder wenn sie erst durch ein pflichtwidriges Unterlassen herbeigeführt worden sind. Weitere Voraussetzung für die Zurechnung einer Beeinträchtigung ist aber auch in einem solchen Fall, dass der von dem Eigentümer geschaffene oder geduldete Zustand eine

---

<sup>17</sup> BGHZ 122, 283.

konkrete Gefahrenquelle für das Nachbargrundstück gebildet hat. Das bloße Anpflanzen und Aufziehen von widerstandsfähigen Bäumen begründet eine solche Gefahrenlage regelmäßig noch nicht. Daran ändert nichts, dass bei Naturkatastrophen Schäden nicht auszuschließen sind. Denn derartige, ganz ungewöhnliche, von außen hinzutretende Ereignisse sind zwar denkbar, normalerweise aber nicht zu erwarten; vor ihrem Eintritt geht von den auf dem Grundstück angepflanzten Bäumen, die gegenüber den normalen Einwirkungen der Naturkräfte hinreichend widerstandsfähig sind, keine ernsthafte Gefahr für das Nachbargrundstück aus. Eine Verantwortlichkeit im Rahmen des § 1004 Abs. 1 BGB kann den Grundstückseigentümer deshalb erst dann treffen, wenn von ihm unterhaltene Bäume infolge Krankheit oder Überalterung diese Widerstandskraft eingebüßt haben.

### 3.2 Pappel-Urteil vom 21. März 2003<sup>18</sup>

In dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof die in dem Wiebke-Urteil enthaltenen Grundsätze zur Störerhaftung des Grundstückseigentümers konsequent angewendet:

Auf dem Grundstück des Beklagten, das in einem Bruchbereich nahe einem Bach liegt, wurden vor dem Jahr 1974 in der Nähe der Grenze zum Nachbargrundstück Pappeln angepflanzt. Zwischen August 1985 und August 1999 stürzten von dort zwei Bäume – darunter eine Pappel – auf das Grundstück des Klägers; eine weitere Pappel hatte der Beklagte wegen Umsturzgefahr fällen lassen. Im Dezember 1999 stürzten während eines Sturms wiederum zwei Pappeln auf das Nachbargrundstück und beschädigten dort einen Zaun und ein Gartenhaus. Der Kläger verlangte von dem Beklagten knapp 22.000 DM Schadensersatz. Die Klage hatte Erfolg.

Der beruhte allerdings nicht darauf, dass der Beklagte Störer im Sinne von § 1004 Abs. 1 BGB war, weil – wovon der Bundesgerichtshof aufgrund der Tatsachenfeststellungen der Vorinstanzen ausgehen musste – die umgestürzten Pappeln aufgrund ihres Alters nicht mehr standsicher und deswegen gegenüber normalen Einwirkungen der Naturkräfte nicht mehr hinreichend widerstandsfähig waren. Vielmehr ergibt sich der Schadensersatzanspruch des Klägers in diesem Fall daraus, dass der Beklagte seine Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf die Pappeln schuldhaft verletzt hatte (§ 823 Abs. 1 BGB). Denn ein von dem Berufungsgericht vernommener sachverständiger Zeuge hatte ausgesagt, die umgestürzten Pappeln seien in einem Alter gewesen, in welchem sie normalerweise gefällt werden müssten, deshalb habe er dem Beklagten geraten, die Bäume in der nächsten Schlagzeit zu fällen. Danach wurden dem Beklagten die von den Bäumen ausgehenden Gefahren, die er aufgrund des Alters der Bäume und der Erfahrung mit der bereits früher umgestürzten Pappel ohnehin kannte, nochmals deutlich vor Augen geführt. Deshalb war er unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht verpflichtet, die Pappeln zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu fällen. Denn derjenige, der die Verfügungsgewalt über ein Grundstück ausübt, hat im Rahmen des Möglichen dafür zu sorgen, dass von den dort wachsenden Bäumen keine Gefahr für andere ausgeht, der Baumbestand vielmehr so angelegt ist, dass er im Rahmen des nach forstwissenschaftlichen Erkenntnissen Möglichen gegen Windbruch und Windwurf, insbesondere aber auch gegen Umstürzen aufgrund fehlender Standfestigkeit gesichert ist.

---

<sup>18</sup> V ZR 319/02, NJW 2003, 1732.

### 3.3 Kiefernadel-Urteil vom 14. November 2003<sup>19</sup>

In dieser Entscheidung ging es – soweit hier von Interesse – um die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für Beeinträchtigungen des Nachbargrundstücks, die durch das Herübereigen von Ästen über die Grundstücksgrenze und das Abfallen von Nadeln einer Kiefer hervorgerufen wurden. Der Bundesgerichtshof hat den Fall zum Anlass genommen, seine Rechtsprechung zum Störerbegriff (§ 1004 Abs. 1 BGB) weiter zu entwickeln, jedenfalls soweit es um die Haftung des Eigentümers für den Nadelfall geht. Seine Haftung für die Beeinträchtigungen des Nachbargrundstücks, die auf das Herübereigen von Ästen über die Grundstücksgrenze zurückzuführen sind, ist unproblematisch. Insoweit ergibt sich die Störereigenschaft schon aus § 910 Abs. 1 BGB<sup>20</sup> im Zusammenhang mit dem Umstand, dass das Herübereigen auf einem pflichtwidrigen Unterlassen des Eigentümers beruht.

Im Hinblick auf den Nadelfall – gleiches gilt natürlich für das Abfallen von Laub, Blüten und Zapfen von Bäumen und Sträuchern – hat der Bundesgerichtshof hervorgehoben, dass bei dem Einwirken von Naturkräften eine dem Eigentümer vorwerfbare Störung nur bei einem pflichtwidrigen Unterlassen in Betracht kommt. Das ist der Fall, wenn sich aus der Art der Nutzung des Grundstücks, von dem die Störung ausgeht, eine „Sicherungspflicht“, also eine Pflicht zur Verhinderung möglicher Beeinträchtigungen des Nachbargrundstücks ergibt. Ob eine solche Pflicht besteht, ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Dabei ist u. a. entscheidend, ob sich die Nutzung des störenden Grundstücks im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und dem das Nachbarrecht beherrschenden Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme hält. Das war in dem entschiedenen Fall deshalb zu verneinen, weil die Kiefern den nach dem Landesrecht zulässigen Grenzabstand<sup>21</sup> nicht eingehalten haben. Allerdings bedeutet das nicht automatisch, dass der Eigentümer in jedem Fall das Herüberfallen von Laub, Nadeln, Blüten und Zapfen auf das Nachbargrundstück verhindern oder, falls dies mit wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen nicht erreicht werden kann, eine Entschädigung für die Beeinträchtigung zahlen muss. Vielmehr obliegen ihm diese Pflichten nur dann, wenn durch das Abfallen die Nutzung des Nachbargrundstücks wesentlich beeinträchtigt wird.<sup>22</sup>

### 3.4 Teilrodung-Urteil vom 17. September 2004<sup>23</sup>

In diesem Fall war die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers deshalb problematisch, weil er zwar eine Gefahrenlage geschaffen hatte, an deren Beseitigung er aber durch naturschutzrechtliche Vorschriften gehindert war. Zum Sachverhalt:

Auf dem Grundstück des Beklagten war das Fällen von Bäumen grundsätzlich verboten, weil sie als Landschaftsbestandteil ausgewiesen und deshalb besonders geschützt waren. Im Zuge einer Baugenehmigung wurde dem Beklagten das Roden eines Teils des Baumbestands gestattet. Nach dem Abschluss dieser Arbeiten wiesen die Landschaftsarchitekten des Beklagten die Naturschutzbehörde auf die Gefahr hin, dass die verbliebenen Bäume durch die Rodung ihren Windschutz und ihre

---

<sup>19</sup> BGHZ 157, 33.

<sup>20</sup> Siehe dazu vorstehend II. 1.

<sup>21</sup> Siehe dazu vorstehend II. 3.

<sup>22</sup> Siehe vorstehend II. 4.

<sup>23</sup> BGHZ 160, 232.

Standssicherheit verloren hätten. Daraufhin erteilte die Behörde für sieben Eichen eine Fällgenehmigung, weil sie eine abnehmende Vitalität aufwiesen. Später stürzten zwei weitere Bäume (Stieleiche und Rotbuche), gegen deren Vitalität keine Bedenken erhoben worden waren, bei einem Gewittersturm auf das Grundstück des Klägers, weil ihr Wurzelwerk unzureichend ausgebildet war, und beschädigten dort eine Garage und die Gartenanlage. Deshalb verlangte der Kläger von dem Beklagten die Zahlung von ca. 88.000 DM. Die Klage hatte dem Grunde nach Erfolg.

Der Bundesgerichtshof hat den Beklagten als Störer im Sinne von § 1004 Abs. 1 BGB angesehen, weil er den Waldbestand über das Maß hinaus gerodet hat, welches für die Standssicherheit der verbleibenden Bäume unschädlich war. Die Maßnahme ging damit über die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grundstücks hinaus. Die Störereigenschaft des Beklagten bestand nach Ansicht des Bundesgerichtshofs unabhängig davon, ob die rechtlichen Voraussetzungen für das Fällen der später umgestürzten Bäume durch eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung hätten geschaffen werden können. Denn der die Haftung des Beklagten begründende Vorwurf bestand nicht in dem unterlassenen Fällen der Bäume, sondern in der vorherigen – nicht ordnungsgemäßen – Teilrodung.

### 3.5 Lindenallee-Urteil vom 13 Januar 2005<sup>24</sup>

Die Problematik der Störereigenschaft beim Eingreifen naturschutzrechtlicher Verbote spielte auch in dieser Entscheidung eine Rolle. Es ging um folgendes:

Auf dem Grundstück des Beklagten stehen im Abstand von 40 cm von der Grenze zum Nachbargrundstück entlang der Grundstücksauffahrt 13 Linden, welche vor über 100 bzw. über 70 Jahren gepflanzt wurden. Seit dem letzten Rückschnitt der Bäume auf sog. Kopflinden im Jahr 1990 haben sich zahlreiche über die Grundstücksgrenze gewachsene und in den Luftraum über dem Grundstück des Klägers hineinragende Stämmlinge gebildet, deren Laub auf die Grundstücksauffahrt des Klägers fällt und dort, insbesondere bei Nässe, zur Rutschgefahr führt. Außerdem tropft bei Regen Wasser von den überhängenden Zweigen auf die Auffahrt des Klägers und gefriert dort im Winter. Weiter steht auf dem Grundstück des Beklagten eine Buche, deren Zweige ebenfalls über die Grundstücksgrenze herüberragen und die Fassade des Wohnhauses des Klägers berühren. Alle Bäume stehen unter Bestandsschutz nach Maßgabe der Vorschriften der Vorschriften einer landesrechtlichen Baumschutzverordnung. Der Kläger hat von den Beklagten die Durchführung geeigneter Maßnahmen verlangt, durch welche die von den Bäumen ausgehenden Beeinträchtigungen seines Grundstücks beseitigt und spätere Beeinträchtigungen verhindert werden. Die Klage hatte mit der Einschränkung Erfolg, dass die Verurteilung des Beklagten unter dem Vorbehalt der behördlichen Genehmigung stand.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs war der Beklagte Störer iSv § 1004 Abs. 1 BGB, weil er es entgegen § 910 BGB<sup>25</sup> zugelassen hat, dass Zweige der Linden und der Buche über die Grundstücksgrenze hinüber wachsen konnten. Die Störereigenschaft entfällt nicht deshalb, weil die Vorschriften der Baumschutzverordnung einen Eingriff in die Substanz der Bäume verbieten. Denn naturschutzrechtliche Verbote stellen die Störereigenschaft eines Grundstückseigentümers jedenfalls so lange

<sup>24</sup> V ZR 83/04, NZM 2005, 318.

<sup>25</sup> Siehe dazu vorstehend II. 1.

nicht in Frage, wie er mit Erfolg eine Ausnahmegenehmigung für die Beseitigung der Störungsquelle beantragen kann. Ob das der Fall ist, müssen die Zivilgerichte selbständig prüfen.

Ergibt die Prüfung, dass eine Befreiungsmöglichkeit von naturschutzrechtlichen Verboten nicht besteht, scheidet eine Verurteilung des Grundstückseigentümers zur Störungsbeseitigung und -unterlassung aus. In einem solchen Fall kommt allerdings ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch gegen ihn in entsprechender Anwendung von § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB<sup>26</sup> in Betracht, wenn die Erteilung der Ausnahmegenehmigung daran scheitert, dass die von dem betroffenen Nachbarn verlangten Maßnahmen jetzt dem Zweck naturschutzrechtlicher Verbote widersprechen, weil der Grundstückseigentümer bisher pflichtwidrig das ungehinderte Wachstum der Bäume hingenommen hat. Denn das Betreiben von Naturschutz auf Kosten des Nachbarn ist unzulässig. Bejaht das Zivilgericht jedoch die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, muss es die Verurteilung des Störers unter den Vorbehalt dieser Genehmigung stellen.

In dem vorliegenden Fall hat der Bundesgerichtshof die Beseitigung der über die Grundstücksgrenze gewachsenen Äste als mit den Vorschriften der Baumschutzverordnung in Einklang stehend angesehen, weil die Bäume erhalten blieben, ihre vielfältigen Funktionen als natürlicher Bestandteil der Umwelt nicht verloren und das Beschneiden auch der Pflege des Orts- und Landschaftsbildes diene.

### 3.6 Grenzbaum-Urteil vom 2 Juli 2004<sup>27</sup>

Diese Entscheidung gehört ebenfalls in den Kontext des hier behandelten Themas, weil sie die Problematik in mehrfacher Hinsicht berührt. Der Streit der Parteien ging um folgendes:

Kläger und Beklagter sind Eigentümer benachbarter Grundstücke. Zumindest teilweise auf der Grundstücksgrenze stand eine alte Steineiche, die seit mehreren Jahren eine verringerte Belaubung und totes Holz in der Krone zeigte; außerdem hatte sich rings um den Stamm der Fruchtkörper eines Pilzes (Riesenporling) gebildet. Im Jahr 1996 ließ der Beklagte in dem Teil der Baumkrone, der sich in dem Luftraum über seinem Grundstück befand, das tote Holz entfernen. Weitere Baumpflegemaßnahmen erfolgten weder durch den Kläger noch durch den Beklagten. Im Dezember 2001 stürzte die Eiche ohne Sturmeinwirkung um und beschädigte das Wohnhaus des Klägers. Seine Klage, mit der er von dem Beklagten die Hälfte des entstandenen Schadens von gut 97.000 € verlangt hat, hatte Erfolg.

Der Bundesgerichtshof hat beide Grundstückseigentümer als Eigentümer des auf ihrem Grundstück stehenden Teils des Baumes angesehen; denn es handelte sich um einen Grenzbaum, weil sein Stamm, wo er aus dem Boden heraustrat, von der Grundstücksgrenze durchschnitten wurde. Als Eigentümer eines Teils des Baumes waren beide Nachbarn für diesen Teil in demselben Umfang verkehrssicherungspflichtig wie für einen vollständig auf ihrem Grundstück stehenden Baum. Sie mussten deshalb die nach dem jeweiligen Stand der Erfahrungen und Technik als geeignet und genügend erscheinenden Sicherungen treffen, also den Gefahren vorbeu-

---

<sup>26</sup> Siehe dazu vorstehend II. 4.

<sup>27</sup> BGHZ 160, 18.

gend Rechnung tragen, die nach der Einsicht eines besonnenen, verständigen und gewissenhaften Menschen erkennbar sind, und diejenigen Maßnahmen ergreifen, die zur Gefahrbeseitigung objektiv erforderlich und nach objektiven Maßstäben zumutbar sind. Danach waren sie u. a. verpflichtet, den Baum in angemessenen Abständen auf Krankheitsbefall zu überwachen. Wie oft und in welcher Intensität solche Kontrollen durchzuführen sind, lässt sich nicht generell beantworten. Ihre Häufigkeit und ihr Umfang sind von dem Alter und dem Zustand des Baumes abhängig. Werden dabei Anzeichen erkannt, die nach der Erfahrung auf eine besondere Gefahr durch den Baum hinweisen, ist eine eingehende Untersuchung vorzunehmen; solche Anzeichen können trockenes Laub, dürre Äste oder verdorrte Teile, Pilzbefall, äußere Beschädigungen, hohes Alter des Baumes, sein Erhaltungszustand, die Eigenart seiner Stellung und sein statischer Aufbau sein. Das haben in dem entschiedenen Fall beide Parteien nicht beachtet, obwohl die Eiche seit mehreren Jahren äußerlich erkennbare Anzeichen für eine von ihr ausgehende Gefahr aufwies. Deshalb müssen sie sich den entstandenen Schaden teilen. Die Haftung des Beklagten nach § 823 Abs. 1 BGB ist somit unter dem Gesichtspunkt des Mitverschuldens des Klägers (§ 254 BGB) auf die Hälfte begrenzt.

### 3.7 Teilschaden-Urteil vom 27. Januar 2006<sup>28</sup>

Zwar nicht um nachbarrechtliche, sondern um entschädigungsrechtliche Fragen ging es in dieser Sache. Aber auch das gehört zu dem hier behandelten Problemfeld. Der Sachverhalt war folgender:

Vor dem Hanggrundstück des Klägers verläuft ein Bürgersteig, den die beklagte Stadt im Jahr 1997 erneuern ließ. Bei der Errichtung einer Stützmauer wurden Starkwurzeln von zwei neben dem Bürgersteig auf dem Grundstück des Klägers stehenden 21 Meter hohen und 80 bis 90 Jahre alten Walnussbäumen abgetrennt, was zu einem Verlust von 35% des Wurzelvolumens führte. Dadurch sank die Restlebensdauer der Bäume von ursprünglich 70 bis 80 Jahren auf 20 bis 40 Jahre; außerdem entstand ein erhöhter Pflegeaufwand während der Restlebensdauer der Bäume. Dagegen führte die Kappung des Wurzelwerks nicht zu äußerlich sichtbaren Veränderungen an dem Erscheinungsbild und nicht zu Einbußen an der Vitalität oder Funktion der Bäume für das Grundstück des Klägers. Die auf den Ersatz der Kosten für Pflegemaßnahmen und auf die Feststellung der Ersatzpflicht für zukünftige Schäden gerichtete Klage hatte Erfolg; abgewiesen wurde die Klage jedoch insoweit, als der Kläger einen Minderwert der Bäume ersetzt verlangt hat.

Ausschließlich mit diesem Teil des Falles musste sich der Bundesgerichtshof beschäftigen, weil die Revision nur insoweit zugelassen war. Dazu hat er die Auffassung vertreten, dass ein Baum nach § 94 Abs. 1 Satz 2 BGB mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird und deshalb nach § 93 BGB nicht Gegenstand eigener Rechte sein kann. Daraus folgt, dass ein Baum – von dem Sonderfall der zum Verkauf bestimmten Bäume abgesehen – auch kein eigenständiges schädigungsfähiges Rechtsgut darstellt, seine Beschädigung vielmehr nur als Schädigung des Grundstücks eine Ersatzverpflichtung auslöst. Eine solche Grundstückschädigung, die zu einer ersatzpflichtigen Minderung des Verkehrswerts führt, ist bei der vollständigen Zerstörung eines Baumes möglich. Ob die durch einen Teilschaden

---

<sup>28</sup> V ZR 46/05, NJW 2006, 1424.

des Baumes hervorgerufene dauerhafte Wertminderung eines Grundstücks ebenfalls zu ersetzen ist, hat der Bundesgerichtshof bisher nicht entschieden. Er konnte diese Frage hier offen lassen, weil eine Beeinträchtigung der Bäume, die zu einer solchen Wertminderung führen könnte, nicht vorlag. Die Verkürzung ihrer Restlebensdauer, die dafür als einziger Anknüpfungspunkt in Betracht kam, begründet für sich allein keinen Ersatzanspruch. Wohl aber sind ihre Folgen ersatzfähig, nämlich die Kosten der Anpflanzung eines neuen Baumes nach dem Absterben des alten und die danach verbleibende Wertminderung des Grundstücks durch den vollständigen Verlust des alten Baumes. Allerdings entstehen diese beschädigungsbedingten Nachteile bei einem Teilschaden nicht schon mit der Beschädigung des Baumes, sondern erst, wenn sie tatsächlich eintreten; der Schaden ist deshalb erst in diesem Zeitpunkt ersatzfähig.

#### IV. Ausblick

Obwohl der Bundesgerichtshof in den letzten Jahren mehrfach die Gelegenheit hatte, zu von Bäumen ausgehenden nachbarlichen Konflikten Stellung zu nehmen, bleiben noch einige Fragen unbeantwortet. Man darf z. B. gespannt sein, wie der Bundesgerichtshof entscheiden wird, wenn er über den Laubfall in Nachbars Garten von einem Baum zu befinden hat, der den landesrechtlich vorgegebenen Grenzabstand einhält, oder wenn es um den bloßen Schattenwurf eines Baumes auf das Nachbargrundstück geht. In dem ersten Fall ist die Störereigenschaft des Eigentümers fraglich; die Lösung des zweiten Falles hängt davon ab, ob der Bundesgerichtshof seine bisherige Rechtsprechung<sup>29</sup> aufgibt, wonach negative Einwirkungen wie der Entzug von Licht<sup>30</sup> nicht nach § 1004 Abs. 1 BGB abgewehrt werden können, weil sie nicht als Eigentumsbeeinträchtigung gelten. Der in beiden Fällen deutlich zutage tretende nachbarliche Konflikt bedarf einer interessengerechten Lösung auf gesicherter dogmatischer Grundlage.

Dr. Reiner Lemke  
Richter am Bundesgerichtshof  
Karlsruhe

Der Autor gehört dem V. Zivilsenat, der u. a. für Rechtsstreitigkeiten über die Verletzung von Nachbarrecht zuständig ist, und dem Landwirtschaftssenat des Bundesgerichtshofs an.

Der Artikel wird an dieser Stelle mit freundlicher Genehmigung des Autors wiedergegeben. Erschienen ist er in Dujesiefken, Kockerbeck (2007): Jahrbuch der Baumpflege 2007, Haymarket Media, Braunschweig, S. 58-66.

---

<sup>29</sup> Siehe nur Urt. v. 11. Juli 2003, V ZR 199/02, NJW-RR 2003, 1313, 1314 mwN.

<sup>30</sup> Urt. v. 22. Mai 1992, V ZR 93/91, NJW 1992, 2569.